

Zusammenfassende Erklärung zum Einzeländerungspunkt des FNP 2030 RH-VE-E001 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Deponie Biesel“ in Rheinstetten (Mörsch)

1. Beschreibung und Begründung:

Die Stadt Rheinstetten beabsichtigt, im Ortsteil Mörsch auf der ehemaligen Deponie Biesel eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu errichten. Das im Süden des Ortsteils Mörsch und westlich der B36 gelegene Plangebiet ist umgeben von der Böschungsfläche der Deponie und einer besonderen Vegetationsfläche. Nördlich befinden sich Sportflächen und Wohnbauflächen. Im Süden grenzt das Deponiegelände fast an die Gemarkungsgrenze Durmersheim an. Das Plangebiet umfasst ca. 1,1 ha und beinhaltet lediglich die Deponieplateaufläche ohne die dazugehörigen Böschungen.

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit der Zweckbestimmung Abfall“, sowie zu einem kleinen Teil als „Besondere Vegetationsfläche außerhalb von Grün- und Waldflächen“ dargestellt. Auf Antrag der Stadt Rheinstetten vom 19. April 2023 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan zu „Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung Sonne“ geändert werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Verbands Region Karlsruhe (ehemals Regionalverband Mittlerer Oberrhein) ist die vorgesehene Fläche als Grünzäsur festgelegt. Ein Zielabweichungsverfahren wurde beantragt und im Juli 2025 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zugelassen.

2. Verfahrensschritte und Beteiligung:

Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung	13.11.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	19.06.2023 bis 21.07.2023
Frühzeitige Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB	15.06.2023 bis 21.07.2023
Auslegungsbeschluss der Verbandsversammlung	13.11.2023
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB Fristgerecht bekanntgemacht über die Badischen Neuesten Nachrichten.	15.01.2024 bis 16.02.2024
Formelle Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	14.11.2023 bis 22.12.2023
Abschließender Beschluss der Verbandsversammlung	15.04.2024
Zulassung der Zielabweichung durch das RP Karlsruhe	25.07.2025

Genehmigung der Einzeländerung durch das Regierungspräsidium	
Wirksam mit Bekanntmachung der Einzeländerung Veröffentlicht in den Badischen Neuesten Nachrichten und im Internet	

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange oder der Nachbargemeinden:

gemäß § 4 Absatz 1 BauGB	10
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB	13

Anzahl der Rückmeldungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung:

gemäß § 3 Absatz 1 BauGB	-
gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	-

Es handelte sich um Hinweise zum Verfahren bei der Notwendigkeit einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme, zu Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung des Eingriffs, zur Erweiterung des Stromnetzes und zum Umgang mit einer nahegelegenen Gashochdruckleitung.

Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund derer die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

3. Umweltauswirkungen und Empfehlung für die weiterführende Planung

Grundsätzlich sind die im Umweltbericht des Einzelblatts genannten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung zur Kompensation von Umweltauswirkungen, die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) – sowie folgende Empfehlung in der weiterführenden Planung – zu berücksichtigen:

Gasleitung

Südlich des Plangebiets befinden sich Gasleitungen der terranet bw GmbH. Die Gashochdruckleitungen sind in einem Schutzstreifen von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Fläche liegt im Bereich eines Wildtierkorridors internationaler Bedeutung. Vorhabenbedingte erhebliche Barrierewirkungen für den Biotopverbund, z. B. durch Einzäunungen sind möglichst zu vermeiden.

Sofern eine natur- oder artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, benötigt die Höhere Naturschutzbehörde einen förmlichen Antrag, der sich in seiner

Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht.

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit

Umgebend befindet sich das FFH-Gebiet 7015341 „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

Karlsruhe, Juli 2025